



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1046 Datum: 16.04.2015

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für die Bachelor-Studiengänge der Fakultät Naturwissenschaften „Biologie“, „Ernährungsmanagement und Diätetik“, „Ernährungswissenschaft“ und „Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie“

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für die Bachelor-Studiengänge der Fakultät Naturwissenschaften „Biologie“, „Ernährungsmanagement und Diätetik“, „Ernährungswissenschaft“ und „Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie“

Vom 16. April 2015

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 58, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 9 Abs. 2 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 168), und § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), hat der Rektor der Universität Hohenheim als Vorsitzender des Senats am 16. April 2015 die nachfolgende Neufassung der Zulassungssatzung im Wege der Eilentscheidung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Anwendungsbereich

In den Bachelor-Studiengängen

- Biologie
- Ernährungsmanagement und Diätetik
- Ernährungswissenschaft
- Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie

vergibt die Universität Hohenheim 90% der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach den nachfolgenden Kriterien.

§2 Zuständigkeit

(1) Über die Zulassung entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor der Universität Hohenheim auf Vorschlag der zuständigen Auswahlkommission für das hochschuleigene Auswahlverfahren.

(2) Es wird je Bachelor-Studiengang eine Auswahlkommission eingesetzt.

(3) Diese Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Vertretern der hauptamtlich in der Fakultät Naturwissenschaften tätigen Professorenschaft und einem studentischem Mitglied mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften bestimmt. Eines der professoralen Mitglieder der Auswahlkommission führt den Vorsitz. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertretung ein weiteres Mitglied anwesend ist.

(4) Die Auswahlkommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht-öffentlich.

§3 Frist und Form

Eine Zulassung ins erste Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich; in höhere Fachsemester auch zum Sommersemester. Bewerbungsschluss (Ausschlussfrist) für die Zulassung ist jeweils der 15. Juli (Wintersemester) bzw. der 15. Januar (Sommersemester). Der vollständig ausgefüllte Antrag auf Zulassung ist in der Regel online bis Bewerbungsschluss gemäß Satz 2 zu stellen.

§4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudium kann nur zugelassen werden, wer

1. eine Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung (HZB), eine einschlägige fachgebundene HZB bzw. eine ausländische HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt wurde, oder eine sonstige Berechtigung nach § 58 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vorweisen kann,
2. über gute deutsche Sprachkenntnisse (mindestens Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens) verfügt, die - sofern es sich nicht um die Muttersprache der Bewerberin/des

Bewerbers handelt - in der Regel durch einen Sprachtest oder andere Nachweise gemäß Absatz 2 nachzuweisen sind, und

3. den Prüfungsanspruch in einem Bachelorstudiengang, für den die Zulassung beantragt wird, oder in einem fachverwandten Studiengang nicht verloren hat oder sich nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.

(2) Weitere Angaben zum Sprachnachweis können der Anlage 1 zu dieser Satzung entnommen werden; die Auswahlkommission kann weitere als in Anlage 1 genannten Sprachnachweise als gleichwertig anerkennen.

(3) Bei der Anerkennung von Leistungen und Nachweisen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften beachtet.

§5 Zulassung

(1) Für die Zulassung sind folgende Nachweise erforderlich, die bei der Einschreibung vorzulegen sind

a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt wurde, oder der Nachweis einer sonstigen Berechtigung nach § 58 Absatz 2 LHG

b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen, wie z.B. Preise und Auszeichnungen, und Qualifikationen, die über die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben. Näheres regeln die studiengangspezifischen Bestimmungen in Teil II dieser Satzung.

c) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in einem Bachelorstudiengang eingeschrieben waren, müssen den Nachweis erbringen, dass der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird bzw. in einem verwandten Bachelor-Studiengang, besteht und dass sie bzw. er sich in keinem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

d) Nachweis über gute deutsche Sprachkenntnisse gemäß §4 Absatz 1 Nummer 2.

(2) Sind die Nachweise der in Absatz 1, Buchstaben a) bis d) genannten Kriterien nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache.

§6 Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 4 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird nach den in dieser Satzung festgelegten Kriterien eine Rangliste erstellt. Auf Grundlage dieser Rangliste werden die Studienplätze vergeben und die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erteilt.

(2) Bei der Erstellung der Rangliste werden berücksichtigt:

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
- b) Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in Fächern oder in der besonderen Lernleistung, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben
- c) Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie
- d) außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.

Näheres regelt Teil II dieser Satzung für den jeweiligen Studiengang.

(3) Die Bewertung der Kriterien gemäß Absatz 2 erfolgt entsprechend dem in den Anlagen 2 bis 5 für den jeweiligen Bachelor-Studiengang festgelegten Bewertungsmaßstab.

(4) Bei Ranggleichheit gilt §16 Hochschulvergabeverordnung des Landes Baden-Württemberg.

(5) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in §§ 3 und 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder

b) wenn die antragstellende Person den Prüfungsanspruch in einem Bachelorstudiengang, für den die Zulassung beantragt wird, oder in einem fachverwandten Studiengang verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim unberührt.

II. Studiengangsspezifische Bestimmungen

§7 Bachelor-Studiengang Biologie

(1) Zur Ermittlung der Punktzahl der nach §6 Absatz 2 Ziffer b) fachspezifischen Leistungen wird der Mittelwert der in der Kursstufe¹ erreichten Punkte folgender Fächer herangezogen: Biologie, Chemie, Physik. Aus den in der HZB ausgewiesenen Fächern wird das entsprechend der Reihenfolge zuerst genannte Fach zugrunde gelegt. Es wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet. Ist in der HZB keines der genannten Fächer ausgewiesen, kann die Auswahlkommission weitere im Zeugnis ausgewiesene Fächer akzeptieren, soweit sie über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben.

(2) Als besondere Vorbildungen gemäß §6 Absatz 2 Ziffer c) können für eine abgeschlossene Berufsausbildung und/oder Berufserfahrung/Praktika im Umfang von mind. 6 Monaten in den folgenden Berufen anerkannt werden: Facharbeiter Forstwirtschaft, Fischwirt, Forstwirt, Gärtner, Laborant (Naturwissenschaften, Medizin), Landwirt, Pferdewirt, Sozialarbeiter, Technischer Assistent (Naturwissenschaften, Medizin), Tierarzthelfer, Tierpfleger, Tierwirt, Winzer, Zootechner.

(3) Als herausragende Leistungen gemäß §6 Absatz 2 Ziffer d) werden Preise/Auszeichnungen im Rahmen von „Jugend forscht“ im naturwissenschaftlichen Fachbereich anerkannt. Die Auswahlkommission kann die Liste erweitern.

(4) Aus den in einer Punktzahl ausgedrückten Werten für einzelne Auswahlkriterien im Sinne von §6 Absatz 2 Ziffer a) und § 7 Absatz 1 bis 3 wird eine Gesamtpunktzahl gemäß Anlage 2 ermittelt. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich

- zu 50 Prozent aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- zu 40 Prozent aus fachspezifischen Leistungen gemäß §7 Absatz 1,
- zu 10 Prozent aus einer besonderen Vorbildung und/oder herausragender Leistungen gemäß §6 Absatz 2 und §7 Absatz 2 und 3.

§8 Bachelor-Studiengang Ernährungsmanagement und Diätetik

(1) Zur Ermittlung der Punktzahl der nach §6 Absatz 2 Ziffer b) fachspezifischen Leistungen wird der Mittelwert der in der Kursstufe¹ erreichten Punkte folgender Fächer herangezogen: Profulfach Berufliches Gymnasium (EG, AG, SG)², Biologie, Chemie, Physik, Mathematik. Aus den in der HZB ausgewiesenen Fächern wird das entsprechend der Reihenfolge zuerst genannte Fach zugrunde gelegt. Es wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet. Ist in der HZB keines der genannten Fächer ausgewiesen, kann die Auswahlkommission weitere im Zeugnis ausgewiesene Fächer akzeptieren, soweit sie über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben.

(2) Als besondere Vorbildungen gemäß §6 Absatz 2 Ziffer c) können für eine abgeschlossene Berufsausbildung und/oder Berufserfahrung/Praktika im Umfang von mind. 3 Monaten in den folgenden Berufen anerkannt werden: Diätassistent, sowie als weitere relevante Ausbildungsberufe die zum Altenpfleger, Biologielaborant, Biologisch-technischer Assistent, Chemielaborant, Chemisch-technischer Assistent, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger, Hebamme/Entbindungshelfer, Kaufmann Gesundheitswesen, Koch, Landwirtschaftlich-technischer Assistent, Lebensmitteltechnischer Assistent, Medizinisch-technischer Assistent-Funktionsdiagnostik, Medizinisch-technischer Radiologieassistent, Medizinisch-technischer Laborassistent, Milchwirtschaftlicher Laborant, Pflanzentechnologe, Pharmazeutisch-technischer Assistent, Physiotherapeut, Veterinärmedizinisch-technischer Assistent.

¹ Kursstufe: G8 = Klassen 11 und 12 / G9 = Klassen 12 und 13

² EG = Ernährungswissenschaftliches Gymnasium, AG = Agrarwissenschaftliches Gymnasium, SG = Sozial- und Gesundheitswissenschaftliches Gymnasium

(3) Als herausragende Leistungen gemäß §6 Absatz 2 Ziffer d) werden Preise/Auszeichnungen im Rahmen von „Jugend forscht“ im naturwissenschaftlichen Fachbereich anerkannt. Die Auswahlkommission kann die Liste erweitern.

(4) Aus den in einer Punktzahl ausgedrückten Werten für einzelne Auswahlkriterien im Sinne von §6 Absatz 2 Ziffer a) und §8 Absatz 1 bis 3 wird eine Gesamtpunktzahl gemäß Anlage 3 ermittelt. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich

- zu 56 Prozent aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- zu 28 Prozent aus fachspezifischen Leistungen gemäß §8 Absatz 1,
- zu 16 Prozent aus einer besonderen Vorbildung und/oder herausragender Leistungen gemäß §6 Absatz 2 und §8 Absatz 2 und 3.

§9 Bachelor-Studiengang Ernährungswissenschaft

(1) Zur Ermittlung der Punktzahl der nach §6 Absatz 2 Ziffer b) fachspezifischen Leistungen wird der Mittelwert der in der Kursstufe¹ erreichten Punkte folgender Fächer herangezogen: Profulfach Berufliches Gymnasium (EG, AG, SG)², Biologie, Chemie, Physik, Mathematik. Aus den in der HZB ausgewiesenen Fächern wird das entsprechend der Reihenfolge zuerst genannte Fach zugrunde gelegt. Es wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet. Ist in der HZB keines der genannten Fächer ausgewiesen, kann die Auswahlkommission weitere im Zeugnis ausgewiesene Fächer akzeptieren, soweit sie über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben.

(2) Als besondere Vorbildungen gemäß §6 Absatz 2 Ziffer c) können für eine abgeschlossene Berufsausbildung und/oder Berufserfahrung/Praktika im Umfang von mind. 3 Monaten in den folgenden Berufen anerkannt werden: Biologielaborant, Biologisch-technischer Assistent, Chemielaborant, Chemisch-technischer Assistent, Diätassistent, Landwirtschaftlich-technischer Assistent, Medizinisch-technischer Assistent-Funktionsdiagnostik, Medizinisch-technischer Radiologieassistent, Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, Pharmazeutisch-technischer Assistent, Veterinärmedizinisch-technischer Assistent sowie als weitere relevante Ausbildungsberufe die zum Altenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger, Hebamme/Entbindungspfleger, Koch, Lebensmitteltechnischer Assistent, Milchwirtschaftlicher Laborant, Pflanzentechnologe, Physiotherapeut.

(3) Als herausragende Leistungen gemäß §6 Absatz 2 Ziffer d) werden Preise/Auszeichnungen im Rahmen von „Jugend forscht“ im naturwissenschaftlichen Fachbereich anerkannt. Die Auswahlkommission kann die Liste erweitern.

(4) Aus den in einer Punktzahl ausgedrückten Werten für einzelne Auswahlkriterien im Sinne von §6 Absatz 2 Ziffer a) und §9 Absatz 1 bis 3 wird eine Gesamtpunktzahl gemäß Anlage 4 ermittelt. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich

- zu 56 Prozent aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- zu 28 Prozent aus fachspezifischen Leistungen gemäß §9 Absatz 1,
- zu 16 Prozent aus einer besonderen Vorbildung und/oder herausragender Leistungen gemäß §6 Absatz 2 und §9 Absatz 2 und 3.

§10 Bachelor-Studiengang Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie

(1) Zur Ermittlung der Punktzahl der nach §6 Absatz 2 Ziffer b) fachspezifischen Leistungen wird der Mittelwert der in der Kursstufe¹ erreichten Punkte folgender Fächer herangezogen: Biotechnologie, Chemie, Biologie, Physik, Ernährungslehre/Ernährungslehre mit Chemie. Aus den in der HZB ausgewiesenen Fächern wird das entsprechend der Reihenfolge zuerst genannte Fach zugrunde gelegt. Es wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet. Ist in der HZB keines der genannten Fächer ausgewiesen, kann die Auswahlkommission weitere im Zeugnis ausgewiesene Fächer akzeptieren, soweit sie über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben.

(2) Als besondere Vorbildungen gemäß §6 Absatz 2 Ziffer c) können für eine abgeschlossene Berufsausbildung und/oder Berufserfahrung/Praktika im Umfang von mind. 3 Monaten in den folgenden Berufen anerkannt werden: Biologielaborant, Biologisch-technischer Assistent,

Chemielaborant, Chemisch-technischer Assistent, Landwirtschaftlich-technischer Assistent, Medizinisch-technischer Assistent-Funktionsdiagnostik, Medizinisch-technischer Radiologieassistent, Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, Pharmazeutisch-technischer Assistent, Veterinärmedizinisch-technischer Assistent, Brauer/Mälzer, Destillateur, Fachkraft für Fruchtsafttechnik, Fachkraft für Süßwarentechnik, Milchtechnologe, Müller, Weintechnologe, Brenner, Fleischer, sowie als weitere relevante Ausbildungsberufe die zum Bäcker, Koch, Konditor.

(3) Als herausragende Leistungen gemäß §6 Absatz 2 Ziffer d) werden Preise/Auszeichnungen im Rahmen von „Jugend forscht“ im naturwissenschaftlichen Fachbereich anerkannt. Die Auswahlkommission kann die Liste erweitern.

(4) Aus den in einer Punktzahl ausgedrückten Werten für einzelne Auswahlkriterien im Sinne von §6 Absatz 2 Ziffer a) und § 10 Absatz 1 bis 3 wird eine Gesamtpunktzahl gemäß Anlage 5 ermittelt. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich

- zu 50 Prozent aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- zu 25 Prozent aus fachspezifischen Leistungen gemäß §10 Absatz 1,
- zu 25 Prozent aus einer besonderen Vorbildung und/oder herausragender Leistungen gemäß §6 Absatz 2 und § 10 Absatz 2 und 3.

III. Schlussbestimmungen

§11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für die Bachelor-Studiengänge der Fakultät Naturwissenschaften „Biologie“, „Ernährungsmanagement und Diätetik“, „Ernährungswissenschaft“ und „Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie“ vom 22.07.2014 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 13.02.2015 außer Kraft.

(2) Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2015/16.

Stuttgart, den 16. April 2015

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

Rektor

Anlage 1

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Bewerber gleichermaßen.

Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache. Diese können durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden.

(2) Ferner kann der Sprachnachweis durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:

- a) Test Deutsch als Fremdsprache" (TestDaF), sofern in allen vier Teilprüfungen mindestens die Stufe TDN 4 erreicht wurde
- b) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), sofern die DSH mit mindestens der Stufe DSH-2 abgeschlossen wurde
- c) "Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Stufe II" (DSD II)
- d) „Großes“ oder „Kleines Deutsches Sprachdiplom“ des Goethe-Instituts
- e) "Zentrale Oberstufenprüfung" (ZOP) des Goethe-Instituts
- f) "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München

(3) Darüber hinaus sind folgende ausländische Zeugnisse als Nachweis der für die Aufnahme eines Hochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse anerkannt:

- a) Der Deutschnachweis im französischen Diplôme du Baccalauréat, das nach dem Besuch eines zweisprachigen deutsch-französischen Zweigs einer Sekundarschule erworben wurde.
- b) US-Advanced Placement-Prüfung (AP-Prüfung) im Fach Deutsch
- c) Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft des Königreichs Belgien
- d) Sekundarschulabschlusszeugnisse aus dem Großherzogtum Luxemburg
- e) Reifediplome der Schulen mit Deutsch als Unterrichtssprache aus der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol (Italien)
- f) Das Abschlusszeugnis der internationalen Sektion deutscher Sprache am Liceo Gimnasiale „Luigi Galvani“ in Bologna
- g) Das Abschlusszeugnis eines deutsch-irischen zweisprachigen Sekundarschulabschlusses (bilingual Leaving Certificate) an der Deutschen Schule Dublin, St. Kilian's.
- h) Das Abschlusszeugnis der bilingualen Abteilungen am Liceo Ginnasio Statale „Romagnosi“ in Parma und am Liceo Classico Statale Socrate in Bari.

Anlage 2 zu § 7 Absatz 4 Bachelor-Studiengang Biologie

Die Gesamtpunktzahl gemäß §7 Absatz 4 ergibt sich aus der Summe der gewichteten Punkte in den einzelnen Auswahlkriterien. Die erreichten Punkte in den einzelnen Auswahlkriterien werden nach folgender Formel gewichtet und auf die zweite Dezimalstelle mathematisch gerundet:

$$\frac{\text{erreichte Punktzahl im jeweiligen Kriterium}}{\text{maximale Punktzahl im jeweiligen Kriterium}} * \text{Gewichtungsfaktor} = \text{gewichtete Punktzahl des Kriteriums}$$

Kriterium	Erläuterung	Gewichtung																																																																								
Durchschnitts- note der HZB	<p>Es wird von einer maximalen Gesamtpunktzahl von 900 der HZB ausgegangen. Die Punktzahl für dieses Kriterium entspricht der erreichten Gesamtpunktzahl der HZB.</p> <p><u>Sonderfälle:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Wenn die Leistungen der HZB in der 15-Punkte-Notenskala bewertet wurden und eine erreichte Gesamtpunktzahl angegeben ist, aber die maximal erreichbare Punktzahl nicht 900 beträgt, wird die Punktzahl für dieses Kriterium wie folgt berechnet: $\frac{\text{erreichte Gesamtpunktzahl}}{\text{angegebene Maximalpunktzahl}} * 900$ Wenn anstatt einer Gesamtpunktzahl nur eine Durchschnittsnote zwischen 1 und 6 angegeben ist, ergibt sich die Gesamtpunktzahl nur aus folgender Tabelle: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Note</th> <th>Punkte</th> <th>Note</th> <th>Punkte</th> <th>Note</th> <th>Punkte</th> <th>Note</th> <th>Punkte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1,0</td><td>823</td><td>1,8</td><td>679</td><td>2,6</td><td>535</td><td>3,4</td><td>391</td></tr> <tr><td>1,1</td><td>805</td><td>1,9</td><td>661</td><td>2,7</td><td>517</td><td>3,5</td><td>373</td></tr> <tr><td>1,2</td><td>787</td><td>2,0</td><td>643</td><td>2,8</td><td>499</td><td>3,6</td><td>355</td></tr> <tr><td>1,3</td><td>769</td><td>2,1</td><td>625</td><td>2,9</td><td>481</td><td>3,7</td><td>337</td></tr> <tr><td>1,4</td><td>751</td><td>2,2</td><td>607</td><td>3,0</td><td>463</td><td>3,8</td><td>319</td></tr> <tr><td>1,5</td><td>733</td><td>2,3</td><td>589</td><td>3,1</td><td>445</td><td>3,9</td><td>301</td></tr> <tr><td>1,6</td><td>715</td><td>2,4</td><td>571</td><td>3,2</td><td>427</td><td>4,0</td><td>300</td></tr> <tr><td>1,7</td><td>697</td><td>2,5</td><td>553</td><td>3,3</td><td>409</td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table> <p>Maximal können 900 Punkte erreicht werden.</p>	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	1,0	823	1,8	679	2,6	535	3,4	391	1,1	805	1,9	661	2,7	517	3,5	373	1,2	787	2,0	643	2,8	499	3,6	355	1,3	769	2,1	625	2,9	481	3,7	337	1,4	751	2,2	607	3,0	463	3,8	319	1,5	733	2,3	589	3,1	445	3,9	301	1,6	715	2,4	571	3,2	427	4,0	300	1,7	697	2,5	553	3,3	409			50% (Gewichtungs- faktor: 50)
Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte																																																																			
1,0	823	1,8	679	2,6	535	3,4	391																																																																			
1,1	805	1,9	661	2,7	517	3,5	373																																																																			
1,2	787	2,0	643	2,8	499	3,6	355																																																																			
1,3	769	2,1	625	2,9	481	3,7	337																																																																			
1,4	751	2,2	607	3,0	463	3,8	319																																																																			
1,5	733	2,3	589	3,1	445	3,9	301																																																																			
1,6	715	2,4	571	3,2	427	4,0	300																																																																			
1,7	697	2,5	553	3,3	409																																																																					
Fachspezifische Leistungen (gemäß §7 Absatz 1)	<p>Aus den in der HZB ausgewiesenen Fächern wird das entsprechend der nachfolgenden Liste zuerst genannte Fach berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Biologie Chemie Physik <p>Es wird der Mittelwert aus den in der Kursstufe erreichten Punkten auf eine Dezimalstelle berechnet und nicht gerundet. Die insgesamt berücksichtigte Anzahl an Punkten entspricht der erreichten Punktzahl in diesem Kriterium.</p> <p><u>Sonderfälle:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Sind die Noten nicht in der 15-Punkte-Skala angegeben, wird die zu berücksichtigende Punktzahl mit folgender Tabelle ermittelt: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Note</th> <th colspan="3">sehr gut</th> <th colspan="3">gut</th> <th colspan="3">befriedigend</th> <th colspan="3">ausreichend</th> <th colspan="3">mangelhaft</th> <th>ungenügend</th> </tr> <tr> <td></td> <td>+</td><td>1</td><td>-</td> <td>+</td><td>2</td><td>-</td> <td>+</td><td>3</td><td>-</td> <td>+</td><td>4</td><td>-</td> <td>+</td><td>5</td><td>-</td> <td>6</td> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Punkte</td> <td>15</td><td>14</td><td>13</td> <td>12</td><td>11</td><td>10</td> <td>9</td><td>8</td><td>7</td> <td>6</td><td>5</td><td>4</td> <td>3</td><td>2</td><td>1</td> <td>0</td> </tr> </tbody> </table> <ul style="list-style-type: none"> Ist in der HZB keines der genannten Fächer ausgewiesen, kann die Auswahlkommission weitere im Zeugnis ausgewiesene Fächer akzeptieren, soweit sie über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben. <p>Maximal können 15 Punkte erreicht werden.</p>	Note	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend		+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6	Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	40% (Gewichtungs- faktor: 40)																					
Note	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend																																																										
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6																																																										
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0																																																										
Zusatzkriterien (gemäß §7 Absatz 2 und 3)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Kriterien</th> <th>Punkte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>• Berufsausbildung</td> <td>200</td> </tr> <tr> <td>• Berufserfahrung/Praktika ≥ 6 Monate</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>Preise/Auszeichnungen im Rahmen von „Jugend forscht“ im naturwissenschaftlichen Fachbereich (weitere gleichwertige Preise/ Auszeichnungen können von der Auswahlkommission anerkannt werden)</td> <td>50</td> </tr> </tbody> </table> <p>Maximal können 300 Punkte erreicht werden.</p>	Kriterien	Punkte	Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten:		• Berufsausbildung	200	• Berufserfahrung/Praktika ≥ 6 Monate	50	Preise/Auszeichnungen im Rahmen von „Jugend forscht“ im naturwissenschaftlichen Fachbereich (weitere gleichwertige Preise/ Auszeichnungen können von der Auswahlkommission anerkannt werden)	50	10% (Gewichtungs- faktor: 10)																																																														
Kriterien	Punkte																																																																									
Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten:																																																																										
• Berufsausbildung	200																																																																									
• Berufserfahrung/Praktika ≥ 6 Monate	50																																																																									
Preise/Auszeichnungen im Rahmen von „Jugend forscht“ im naturwissenschaftlichen Fachbereich (weitere gleichwertige Preise/ Auszeichnungen können von der Auswahlkommission anerkannt werden)	50																																																																									

Anlage 3 zu § 8 Absatz 4 Bachelor-Studiengang Ernährungsmanagement und Diätetik

Die Gesamtpunktzahl gemäß §8 Absatz 4 ergibt sich aus der Summe der gewichteten Punkte in den einzelnen Auswahlkriterien. Die erreichten Punkte in den einzelnen Auswahlkriterien werden nach folgender Formel gewichtet und auf die zweite Dezimalstelle mathematisch gerundet:

$$\frac{\text{erreichte Punktzahl im jeweiligen Kriterium}}{\text{maximale Punktzahl im jeweiligen Kriterium}} * \text{Gewichtungsfaktor} = \text{gewichtete Punktzahl des Kriteriums}$$

Kriterium	Erläuterung	Gewichtung																																																																								
Durchschnitts- note der HZB	<p>Es wird von einer maximalen Gesamtpunktzahl von 900 der HZB ausgegangen. Die Punktzahl für dieses Kriterium entspricht der erreichten Gesamtpunktzahl der HZB.</p> <p><u>Sonderfälle:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Wenn die Leistungen der HZB in der 15-Punkte-Notenskala bewertet wurden und eine erreichte Gesamtpunktzahl angegeben ist, aber die maximal erreichbare Punktzahl nicht 900 beträgt, wird die Punktzahl für dieses Kriterium wie folgt berechnet: $\frac{\text{erreichte Gesamtpunktzahl}}{\text{angegebene Maximalpunktzahl}} * 900$ Wenn anstatt einer Gesamtpunktzahl nur eine Durchschnittsnote zwischen 1 und 6 angegeben ist, ergibt sich die Gesamtpunktzahl nur aus folgender Tabelle: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Note</th> <th>Punkte</th> <th>Note</th> <th>Punkte</th> <th>Note</th> <th>Punkte</th> <th>Note</th> <th>Punkte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1,0</td><td>823</td><td>1,8</td><td>679</td><td>2,6</td><td>535</td><td>3,4</td><td>391</td></tr> <tr><td>1,1</td><td>805</td><td>1,9</td><td>661</td><td>2,7</td><td>517</td><td>3,5</td><td>373</td></tr> <tr><td>1,2</td><td>787</td><td>2,0</td><td>643</td><td>2,8</td><td>499</td><td>3,6</td><td>355</td></tr> <tr><td>1,3</td><td>769</td><td>2,1</td><td>625</td><td>2,9</td><td>481</td><td>3,7</td><td>337</td></tr> <tr><td>1,4</td><td>751</td><td>2,2</td><td>607</td><td>3,0</td><td>463</td><td>3,8</td><td>319</td></tr> <tr><td>1,5</td><td>733</td><td>2,3</td><td>589</td><td>3,1</td><td>445</td><td>3,9</td><td>301</td></tr> <tr><td>1,6</td><td>715</td><td>2,4</td><td>571</td><td>3,2</td><td>427</td><td>4,0</td><td>300</td></tr> <tr><td>1,7</td><td>697</td><td>2,5</td><td>553</td><td>3,3</td><td>409</td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table> <p>Maximal können 900 Punkte erreicht werden.</p>	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	1,0	823	1,8	679	2,6	535	3,4	391	1,1	805	1,9	661	2,7	517	3,5	373	1,2	787	2,0	643	2,8	499	3,6	355	1,3	769	2,1	625	2,9	481	3,7	337	1,4	751	2,2	607	3,0	463	3,8	319	1,5	733	2,3	589	3,1	445	3,9	301	1,6	715	2,4	571	3,2	427	4,0	300	1,7	697	2,5	553	3,3	409			56% (Gewichtungs- faktor: 56)
Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte																																																																			
1,0	823	1,8	679	2,6	535	3,4	391																																																																			
1,1	805	1,9	661	2,7	517	3,5	373																																																																			
1,2	787	2,0	643	2,8	499	3,6	355																																																																			
1,3	769	2,1	625	2,9	481	3,7	337																																																																			
1,4	751	2,2	607	3,0	463	3,8	319																																																																			
1,5	733	2,3	589	3,1	445	3,9	301																																																																			
1,6	715	2,4	571	3,2	427	4,0	300																																																																			
1,7	697	2,5	553	3,3	409																																																																					
Fachspezifische Leistungen (gemäß §8 Absatz 1)	<p>Aus den in der HZB ausgewiesenen Fächern wird das entsprechend der nachfolgenden Liste zuerst genannte Fach berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Profulfach Berufliches Gymnasium (EG, AG, SG) • Biologie • Chemie • Physik • Mathematik <p>Es wird der Mittelwert aus den in der Kursstufe erreichten Punkten auf eine Dezimalstelle berechnet und nicht gerundet. Die insgesamt berücksichtigte Anzahl an Punkten entspricht der erreichten Punktzahl in diesem Kriterium.</p> <p><u>Sonderfälle:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Sind die Noten nicht in der 15-Punkte-Skala angegeben, wird die zu berücksichtigende Punktzahl mit folgender Tabelle ermittelt: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Note</th> <th colspan="3">sehr gut</th> <th colspan="3">gut</th> <th colspan="3">befriedigend</th> <th colspan="3">ausreichend</th> <th colspan="3">mangelhaft</th> <th>ungenügend</th> </tr> <tr> <td></td> <td>+</td><td>1</td><td>-</td> <td>+</td><td>2</td><td>-</td> <td>+</td><td>3</td><td>-</td> <td>+</td><td>4</td><td>-</td> <td>+</td><td>5</td><td>-</td> <td>6</td> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Punkte</td> <td>15</td><td>14</td><td>13</td> <td>12</td><td>11</td><td>10</td> <td>9</td><td>8</td><td>7</td> <td>6</td><td>5</td><td>4</td> <td>3</td><td>2</td><td>1</td> <td>0</td> </tr> </tbody> </table> <ul style="list-style-type: none"> Ist in der HZB keines der genannten Fächer ausgewiesen, kann die Auswahlkommission weitere im Zeugnis ausgewiesene Fächer akzeptieren, soweit sie über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben. <p>Maximal können 15 Punkte erreicht werden.</p>	Note	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend		+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6	Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	28% (Gewichtungs- faktor: 28)																					
Note	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend																																																										
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6																																																										
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0																																																										
Zusatzkriterien (gemäß §8 Absatz 2 und 3)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Kriterien</th> <th>Punkte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>• Berufsausbildung:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Ausbildungsberufe mit hoher Relevanz</td> <td>250</td> </tr> <tr> <td>- weitere relevante Ausbildungsberufe</td> <td>200</td> </tr> <tr> <td>• Berufserfahrung/Praktika ≥ 3 Monate</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>• Berufserfahrung/Praktika ≥ 6 Monate</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>Preise/Auszeichnungen im Rahmen von „Jugend forscht“ im naturwissenschaftlichen Fachbereich (weitere gleichwertige Preise/Auszeichnungen können von der Auswahlkommission anerkannt werden)</td> <td>50</td> </tr> </tbody> </table> <p>Maximal können 250 Punkte erreicht werden.</p>	Kriterien	Punkte	Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten:		• Berufsausbildung:		- Ausbildungsberufe mit hoher Relevanz	250	- weitere relevante Ausbildungsberufe	200	• Berufserfahrung/Praktika ≥ 3 Monate	50	• Berufserfahrung/Praktika ≥ 6 Monate	100	Preise/Auszeichnungen im Rahmen von „Jugend forscht“ im naturwissenschaftlichen Fachbereich (weitere gleichwertige Preise/Auszeichnungen können von der Auswahlkommission anerkannt werden)	50	16% (Gewichtungs- faktor: 16)																																																								
Kriterien	Punkte																																																																									
Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten:																																																																										
• Berufsausbildung:																																																																										
- Ausbildungsberufe mit hoher Relevanz	250																																																																									
- weitere relevante Ausbildungsberufe	200																																																																									
• Berufserfahrung/Praktika ≥ 3 Monate	50																																																																									
• Berufserfahrung/Praktika ≥ 6 Monate	100																																																																									
Preise/Auszeichnungen im Rahmen von „Jugend forscht“ im naturwissenschaftlichen Fachbereich (weitere gleichwertige Preise/Auszeichnungen können von der Auswahlkommission anerkannt werden)	50																																																																									

Anlage 4 zu § 9 Absatz 4 Bachelor-Studiengang Ernährungswissenschaft

Die Gesamtpunktzahl gemäß §9 Absatz 4 ergibt sich aus der Summe der gewichteten Punkte in den einzelnen Auswahlkriterien. Die erreichten Punkte in den einzelnen Auswahlkriterien werden nach folgender Formel gewichtet und auf die zweite Dezimalstelle mathematisch gerundet:

$$\frac{\text{erreichte Punktzahl im jeweiligen Kriterium}}{\text{maximale Punktzahl im jeweiligen Kriterium}} * \text{Gewichtungsfaktor} = \text{gewichtete Punktzahl des Kriteriums}$$

Kriterium	Erläuterung	Gewichtung																																																																								
Durchschnitts- note der HZB	<p>Es wird von einer maximalen Gesamtpunktzahl von 900 der HZB ausgegangen. Die Punktzahl für dieses Kriterium entspricht der erreichten Gesamtpunktzahl der HZB.</p> <p><u>Sonderfälle:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Wenn die Leistungen der HZB in der 15-Punkte-Notenskala bewertet wurden und eine erreichte Gesamtpunktzahl angegeben ist, aber die maximal erreichbare Punktzahl nicht 900 beträgt, wird die Punktzahl für dieses Kriterium wie folgt berechnet: $\frac{\text{erreichte Gesamtpunktzahl}}{\text{angegebene Maximalpunktzahl}} * 900$ Wenn anstatt einer Gesamtpunktzahl nur eine Durchschnittsnote zwischen 1 und 6 angegeben ist, ergibt sich die Gesamtpunktzahl nur aus folgender Tabelle: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Note</th> <th>Punkte</th> <th>Note</th> <th>Punkte</th> <th>Note</th> <th>Punkte</th> <th>Note</th> <th>Punkte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1,0</td><td>823</td><td>1,8</td><td>679</td><td>2,6</td><td>535</td><td>3,4</td><td>391</td></tr> <tr><td>1,1</td><td>805</td><td>1,9</td><td>661</td><td>2,7</td><td>517</td><td>3,5</td><td>373</td></tr> <tr><td>1,2</td><td>787</td><td>2,0</td><td>643</td><td>2,8</td><td>499</td><td>3,6</td><td>355</td></tr> <tr><td>1,3</td><td>769</td><td>2,1</td><td>625</td><td>2,9</td><td>481</td><td>3,7</td><td>337</td></tr> <tr><td>1,4</td><td>751</td><td>2,2</td><td>607</td><td>3,0</td><td>463</td><td>3,8</td><td>319</td></tr> <tr><td>1,5</td><td>733</td><td>2,3</td><td>589</td><td>3,1</td><td>445</td><td>3,9</td><td>301</td></tr> <tr><td>1,6</td><td>715</td><td>2,4</td><td>571</td><td>3,2</td><td>427</td><td>4,0</td><td>300</td></tr> <tr><td>1,7</td><td>697</td><td>2,5</td><td>553</td><td>3,3</td><td>409</td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table> <p>Maximal können 900 Punkte erreicht werden.</p>	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	1,0	823	1,8	679	2,6	535	3,4	391	1,1	805	1,9	661	2,7	517	3,5	373	1,2	787	2,0	643	2,8	499	3,6	355	1,3	769	2,1	625	2,9	481	3,7	337	1,4	751	2,2	607	3,0	463	3,8	319	1,5	733	2,3	589	3,1	445	3,9	301	1,6	715	2,4	571	3,2	427	4,0	300	1,7	697	2,5	553	3,3	409			56% (Gewichtungs- faktor: 56)
Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte																																																																			
1,0	823	1,8	679	2,6	535	3,4	391																																																																			
1,1	805	1,9	661	2,7	517	3,5	373																																																																			
1,2	787	2,0	643	2,8	499	3,6	355																																																																			
1,3	769	2,1	625	2,9	481	3,7	337																																																																			
1,4	751	2,2	607	3,0	463	3,8	319																																																																			
1,5	733	2,3	589	3,1	445	3,9	301																																																																			
1,6	715	2,4	571	3,2	427	4,0	300																																																																			
1,7	697	2,5	553	3,3	409																																																																					
Fachspezifische Leistungen (gemäß §9 Absatz 1)	<p>Aus den in der HZB ausgewiesenen Fächern wird das entsprechend der nachfolgenden Liste zuerst genannte Fach berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Profilfach Berufliches Gymnasium (EG, AG, SG) Biologie Chemie Physik Mathematik <p>Es wird der Mittelwert aus den in der Kursstufe erreichten Punkten auf eine Dezimalstelle berechnet und nicht gerundet. Die insgesamt berücksichtigte Anzahl an Punkten entspricht der erreichten Punktzahl in diesem Kriterium.</p> <p><u>Sonderfälle:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Sind die Noten nicht in der 15-Punkte-Skala angegeben, wird die zu berücksichtigende Punktzahl mit folgender Tabelle ermittelt: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Note</th> <th colspan="3">sehr gut</th> <th colspan="3">gut</th> <th colspan="3">befriedigend</th> <th colspan="3">ausreichend</th> <th colspan="3">mangelhaft</th> <th>ungenügend</th> </tr> <tr> <td></td> <td>+</td><td>1</td><td>-</td> <td>+</td><td>2</td><td>-</td> <td>+</td><td>3</td><td>-</td> <td>+</td><td>4</td><td>-</td> <td>+</td><td>5</td><td>-</td> <td>6</td> </tr> <tr> <th>Punkte</th> <td>15</td><td>14</td><td>13</td> <td>12</td><td>11</td><td>10</td> <td>9</td><td>8</td><td>7</td> <td>6</td><td>5</td><td>4</td> <td>3</td><td>2</td><td>1</td> <td>0</td> </tr> </thead> <tbody> </tbody> </table> <ul style="list-style-type: none"> Ist in der HZB keines der genannten Fächer ausgewiesen, kann die Auswahlkommission weitere im Zeugnis ausgewiesene Fächer akzeptieren, soweit sie über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben. <p>Maximal können 15 Punkte erreicht werden.</p>	Note	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend		+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6	Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	28% (Gewichtungs- faktor: 28)																					
Note	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend																																																										
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6																																																										
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0																																																										
Zusatzkriterien (gemäß §9 Absatz 2 und 3)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Kriterien</th> <th>Punkte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>• Berufsausbildung:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Ausbildungsberufe mit hoher Relevanz</td> <td>250</td> </tr> <tr> <td>- weitere relevante Ausbildungsberufe</td> <td>200</td> </tr> <tr> <td>• Berufserfahrung/Praktika ≥ 3 Monate</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>• Berufserfahrung/Praktika ≥ 6 Monate</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>Preise/Auszeichnungen im Rahmen von „Jugend forscht“ im naturwissenschaftlichen Fachbereich (weitere gleichwertige Preise/Auszeichnungen können von der Auswahlkommission anerkannt werden)</td> <td>50</td> </tr> </tbody> </table> <p>Maximal können 250 Punkte erreicht werden.</p>	Kriterien	Punkte	Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten:		• Berufsausbildung:		- Ausbildungsberufe mit hoher Relevanz	250	- weitere relevante Ausbildungsberufe	200	• Berufserfahrung/Praktika ≥ 3 Monate	50	• Berufserfahrung/Praktika ≥ 6 Monate	100	Preise/Auszeichnungen im Rahmen von „Jugend forscht“ im naturwissenschaftlichen Fachbereich (weitere gleichwertige Preise/Auszeichnungen können von der Auswahlkommission anerkannt werden)	50	16% (Gewichtungs- faktor: 16)																																																								
Kriterien	Punkte																																																																									
Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten:																																																																										
• Berufsausbildung:																																																																										
- Ausbildungsberufe mit hoher Relevanz	250																																																																									
- weitere relevante Ausbildungsberufe	200																																																																									
• Berufserfahrung/Praktika ≥ 3 Monate	50																																																																									
• Berufserfahrung/Praktika ≥ 6 Monate	100																																																																									
Preise/Auszeichnungen im Rahmen von „Jugend forscht“ im naturwissenschaftlichen Fachbereich (weitere gleichwertige Preise/Auszeichnungen können von der Auswahlkommission anerkannt werden)	50																																																																									

Anlage 5 zu § 10 Absatz 4 Bachelor-Studiengang Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie

Die Gesamtpunktzahl gemäß §10 Absatz 4 ergibt sich aus der Summe der gewichteten Punkte in den einzelnen Auswahlkriterien. Die erreichten Punkte in den einzelnen Auswahlkriterien werden nach folgender Formel gewichtet und auf die zweite Dezimalstelle mathematisch gerundet:

$$\frac{\text{erreichte Punktzahl im jeweiligen Kriterium}}{\text{maximale Punktzahl im jeweiligen Kriterium}} * \text{Gewichtungsfaktor} = \text{gewichtete Punktzahl des Kriteriums}$$

Kriterium	Erläuterung	Gewichtung																																																																								
Durchschnitts- note der HZB	<p>Es wird von einer maximalen Gesamtpunktzahl von 900 der HZB ausgegangen. Die Punktzahl für dieses Kriterium entspricht der erreichten Gesamtpunktzahl der HZB.</p> <p><u>Sonderfälle:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Wenn die Leistungen der HZB in der 15-Punkte-Notenskala bewertet wurden und eine erreichte Gesamtpunktzahl angegeben ist, aber die maximal erreichbare Punktzahl nicht 900 beträgt, wird die Punktzahl für dieses Kriterium wie folgt berechnet: $\frac{\text{erreichte Gesamtpunktzahl}}{\text{angegebene Maximalpunktzahl}} * 900$ Wenn anstatt einer Gesamtpunktzahl nur eine Durchschnittsnote zwischen 1 und 6 angegeben ist, ergibt sich die Gesamtpunktzahl nur aus folgender Tabelle: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Note</th> <th>Punkte</th> <th>Note</th> <th>Punkte</th> <th>Note</th> <th>Punkte</th> <th>Note</th> <th>Punkte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1,0</td> <td>823</td> <td>1,8</td> <td>679</td> <td>2,6</td> <td>535</td> <td>3,4</td> <td>391</td> </tr> <tr> <td>1,1</td> <td>805</td> <td>1,9</td> <td>661</td> <td>2,7</td> <td>517</td> <td>3,5</td> <td>373</td> </tr> <tr> <td>1,2</td> <td>787</td> <td>2,0</td> <td>643</td> <td>2,8</td> <td>499</td> <td>3,6</td> <td>355</td> </tr> <tr> <td>1,3</td> <td>769</td> <td>2,1</td> <td>625</td> <td>2,9</td> <td>481</td> <td>3,7</td> <td>337</td> </tr> <tr> <td>1,4</td> <td>751</td> <td>2,2</td> <td>607</td> <td>3,0</td> <td>463</td> <td>3,8</td> <td>319</td> </tr> <tr> <td>1,5</td> <td>733</td> <td>2,3</td> <td>589</td> <td>3,1</td> <td>445</td> <td>3,9</td> <td>301</td> </tr> <tr> <td>1,6</td> <td>715</td> <td>2,4</td> <td>571</td> <td>3,2</td> <td>427</td> <td>4,0</td> <td>300</td> </tr> <tr> <td>1,7</td> <td>697</td> <td>2,5</td> <td>553</td> <td>3,3</td> <td>409</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Maximal können 900 Punkte erreicht werden.</p>	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	1,0	823	1,8	679	2,6	535	3,4	391	1,1	805	1,9	661	2,7	517	3,5	373	1,2	787	2,0	643	2,8	499	3,6	355	1,3	769	2,1	625	2,9	481	3,7	337	1,4	751	2,2	607	3,0	463	3,8	319	1,5	733	2,3	589	3,1	445	3,9	301	1,6	715	2,4	571	3,2	427	4,0	300	1,7	697	2,5	553	3,3	409			50% (Gewichtungs- faktor: 50)
Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte																																																																			
1,0	823	1,8	679	2,6	535	3,4	391																																																																			
1,1	805	1,9	661	2,7	517	3,5	373																																																																			
1,2	787	2,0	643	2,8	499	3,6	355																																																																			
1,3	769	2,1	625	2,9	481	3,7	337																																																																			
1,4	751	2,2	607	3,0	463	3,8	319																																																																			
1,5	733	2,3	589	3,1	445	3,9	301																																																																			
1,6	715	2,4	571	3,2	427	4,0	300																																																																			
1,7	697	2,5	553	3,3	409																																																																					
Fachspezifische Leistungen (gemäß §10 Absatz 1)	<p>Aus den in der HZB ausgewiesenen Fächern wird das entsprechend der nachfolgenden Liste zuerst genannte Fach berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Biotechnologie Chemie Biologie Physik Ernährungslehre/Ernährungslehre mit Chemie <p>Es wird der Mittelwert aus den in der Kursstufe erreichten Punkten auf eine Dezimalstelle berechnet und nicht gerundet. Die insgesamt berücksichtigte Anzahl an Punkten entspricht der erreichten Punktzahl in diesem Kriterium.</p> <p><u>Sonderfälle:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Sind die Noten nicht in der 15-Punkte-Skala angegeben, wird die zu berücksichtigende Punktzahl mit folgender Tabelle ermittelt: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Note</th> <th colspan="3">sehr gut</th> <th colspan="3">gut</th> <th colspan="3">befriedigend</th> <th colspan="3">ausreichend</th> <th colspan="3">mangelhaft</th> <th>ungenügend</th> </tr> <tr> <td></td> <td>+</td> <td>1</td> <td>-</td> <td>+</td> <td>2</td> <td>-</td> <td>+</td> <td>3</td> <td>-</td> <td>+</td> <td>4</td> <td>-</td> <td>+</td> <td>5</td> <td>-</td> <td>6</td> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Punkte</td> <td>15</td> <td>14</td> <td>13</td> <td>12</td> <td>11</td> <td>10</td> <td>9</td> <td>8</td> <td>7</td> <td>6</td> <td>5</td> <td>4</td> <td>3</td> <td>2</td> <td>1</td> <td>0</td> </tr> </tbody> </table> <ul style="list-style-type: none"> Ist in der HZB keines der genannten Fächer ausgewiesen, kann die Auswahlkommission weitere im Zeugnis ausgewiesene Fächer akzeptieren, soweit sie über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben. <p>Maximal können 15 Punkte erreicht werden.</p>	Note	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend		+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6	Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	25% (Gewichtungs- faktor: 25)																					
Note	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend																																																										
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6																																																										
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0																																																										
Zusatzkriterien (gemäß §10 Absatz 2 und 3)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Kriterien</th> <th>Punkte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>• Berufsausbildung:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Ausbildungsberufe mit hoher Relevanz</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>- weitere relevante Ausbildungsberufe</td> <td>250</td> </tr> <tr> <td>• Berufserfahrung/Praktika ≥ 3 Monate</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>• Berufserfahrung/Praktika ≥ 6 Monate</td> <td>200</td> </tr> <tr> <td>Preise/Auszeichnungen im Rahmen von „Jugend forscht“ im naturwissenschaftlichen Fachbereich (weitere gleichwertige Preise/ Auszeichnungen können von der Auswahlkommission anerkannt werden)</td> <td>50</td> </tr> </tbody> </table>	Kriterien	Punkte	Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten:		• Berufsausbildung:		- Ausbildungsberufe mit hoher Relevanz	350	- weitere relevante Ausbildungsberufe	250	• Berufserfahrung/Praktika ≥ 3 Monate	100	• Berufserfahrung/Praktika ≥ 6 Monate	200	Preise/Auszeichnungen im Rahmen von „Jugend forscht“ im naturwissenschaftlichen Fachbereich (weitere gleichwertige Preise/ Auszeichnungen können von der Auswahlkommission anerkannt werden)	50	25% (Gewichtungs- faktor: 25)																																																								
Kriterien	Punkte																																																																									
Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten:																																																																										
• Berufsausbildung:																																																																										
- Ausbildungsberufe mit hoher Relevanz	350																																																																									
- weitere relevante Ausbildungsberufe	250																																																																									
• Berufserfahrung/Praktika ≥ 3 Monate	100																																																																									
• Berufserfahrung/Praktika ≥ 6 Monate	200																																																																									
Preise/Auszeichnungen im Rahmen von „Jugend forscht“ im naturwissenschaftlichen Fachbereich (weitere gleichwertige Preise/ Auszeichnungen können von der Auswahlkommission anerkannt werden)	50																																																																									

	Maximal können 450 Punkte erreicht werden.	
--	---	--